



Satzung

FC „Oster 20“ Oberkirchen

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Farben des Vereins

2. Zweck und Aufgaben des Vereins

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Eintritt in den Verein
- 3.2. Ehrenmitgliedschaft
- 3.3. Beendigung der Mitgliedschaft
- 3.4. Rechte der Mitglieder
- 3.5. Pflichten der Mitglieder
- 3.6. Mitgliedsbeiträge
- 3.7. Maßregelung
- 3.8. Rechtsmittel

4. Organe des Vereins

- 4.1. Mitgliederversammlung
- 4.2. Vorstand

5. Geschäftsjahr des Vereins

6. Kassenprüfung

7. Satzungsänderungen

8. Auflösung des Vereins

9. Inkrafttreten der Satzung

1. Name, Sitz und Farben des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen FC „Oster 20“ Oberkirchen e.V. und hat seinen Sitz im Ortsteil Oberkirchen der Gemeinde Freisen.
- 1.2. Die Farben des Vereins sind rot und weiß.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts St.Wendel eingetragen.
- 1.4. Der Verein gehört dem Saarländischen Fußballverband an. Er und die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung, den Ordnungen sowie den Entscheidungen und Weisungen, die der Saarländische Fußballverband und seine Organe treffen. Dasselbe gilt für Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Weisungen der Verbände, denen der Saarländische Fußballverband angehört.

2. Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen, insbesondere der jugendlichen Mitglieder durch sportliche Betätigung.
- 2.2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und sportlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist parteiisch und konfessionell neutral.

- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.4. Der Verein betätigt sich nur zur Verwirklichung seines satzungsgemäßen Zweckes und hat dementsprechend vor allem folgende Aufgaben:
- Einwirkung auf seine Mitglieder zur Beachtung der Satzung
 - Pflege der sportlichen Gesinnung und Ordnung unter seinen Mitgliedern
 - Durchführung sportlicher Ausbildung zu Wettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband
 - Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses durch Pflege und Ausbau des Jugendsports
 - Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport
 - Planung, Errichtung, Ausbau und Erhaltung der sportlichen Einrichtungen und Anlagen
 - Gewährleistung des Versicherungsschutzes für seine aktiven Mitgliedern
 - Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder im Verein sind

- Ehrenmitglieder
- Jugendliche bis 18 Jahre
- Erwachsene aktive bzw. inaktive Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein ist weder übertragbar, noch erblich. Ebenso können die Mitgliedschaftsrechte nicht einem anderen übertragen bzw. nicht durch einen anderen ausgeübt werden.

3.1. Eintritt in den Verein

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Dem Mitglied ist der Inhalt der Satzung auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen.

3.2. Ehrenmitgliedschaft

Zur Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

3.3. Beendigung der Mitgliedschaft

3.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes.

3.3.2. **Austritt aus dem Verein**

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatige Kündigungsfrist zum Jahresende dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Dem Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.

Nach dem Austritt erlöschen die Rechte und Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

3.3.3 **Ausschluss eines Mitgliedes**

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn

- das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als drei Monate mit seinen fälligen Beitragszahlungen im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt.
- die Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.
- das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, weil er/sie das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt, gegen die Anordnung des Vorstandes oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
- das Mitglied sich strafrechtlichen Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

3.4. Rechte der Mitglieder

Jedes volljährige Vereinsmitglied ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.

Das volljährige Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.

Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

3.5. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder müssen bereit sein

- die Zwecke und Grundsätze des Vereins zu fördern
- die Vereinssatzung anzuerkennen und zu beachten
- die festgelegten und fälligen Vereinsbeiträge zu zahlen
- die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

3.6. Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie außerordentliche Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgelegte Beitrag wird nach freier Wahl im voraus erhoben.

Bei sozialer Notlage von einzelnen Mitgliedern kann der Vorstand Beitragszahlungen stunden oder befristet aufheben.

3.7. Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) angemessene Geldstrafe

c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltung des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

3.8. Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen -vom Zugang des Bescheides gerechnet- beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

4.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

4.1.1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt und zwar am Ende eines Geschäftsjahres.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes (soweit erforderlich)
- Verschiedenes
 - z.B. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen

Beschlussfassung über vorliegende Anträge

auf die im Verein übliche Weise einzuberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 8 Tage vor dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch dessen Vertreter.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

4.1.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

4.2. Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand

bestehend aus:

dem Vorsitzenden,

dem stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Hauptkassierer,

dem Geschäftsführer,

dem Leiter der Jugendabteilung/Verantwortlicher für die Verbandsarbeit u. Spielgemeinschaft.

b) als Gesamtvorstand

bestehend aus:
dem geschäftsführenden Vorstand,
dem sportlichen Leiter,
dem 2. sportlichen Leiter,
dem Jugendleiter,
dem Schriftführer,
dem 2. Kassierer,
dem Pressewart,
dem Leiter der AH-Abteilung,
dem Organisationsleiter,
dem Vertreter Förderverein.

4.2.1. Wahl des Vorstandes

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied gesondert mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.

Ist bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes eine Stichwahl erforderlich und war dies erfolglos, so entscheidet das Los.

Eine Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit ist statthaft.

Gründe der Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung sind:

- grobe Pflichtverletzung
- Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung

Die Vorstandmitglieder müssen jeweils voll geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht vorbestraft sein.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

4.2.2. Aufgaben des Vorstandes

Der **geschäftsführende Vorstand** ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der **Gesamtvorstand** ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung. Diese Ordnung wird vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Überwachung und Förderung der Jugendarbeit
- Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
- Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlung
- Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
- Organisation der Veranstaltungen
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins

4.2.3. Sitzungen des Vorstandes

Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen, wobei auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung einberufen werden muss.

Die Aufstellung der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen sowie die Leitung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden.

Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung muss der Vorsitzende vor Beginn der Vorstandssitzung auf die Tagesordnung setzen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Von den Sitzungen des Vorstandes und seinen Beschlüssen ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

5. Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

6. Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassierers.

7. Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

8. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Freisen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere Jugendarbeit, zu verwenden hat.

9. Inkrafttreten der Satzung

Dies Satzung tritt mit Wirkung vom 20. November 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ort und Datum der Vereinsgründung:	Oberkirchen, 01.07.1920
Datum der Errichtung der Satzung:	29.01.1984
Datum der Änderung der Satzung:	20.11.2011

- Vorsitzender:
- stellv. Vorsitzender:
- Hauptkassierer
- Geschäftsführer
- Leiter der Jugendabteilung/Verantwortlicher für die Verbandsarbeit und Spielgemeinschaft

- sportlicher Leiter
- 2. sportlicher Leiter
- Jugendleiter
- Schriftführer
- 2. Kassierer
- Pressewart
- Leiter der AH-Abteilung
- Organisationsleiter
- Vertreter Förderverein